

**Bundesgesetz  
über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder  
der eidgenössischen Räte und über die Beiträge  
an die Fraktionen**

**(Parlamentsressourcengesetz, PRG)**

**(Berufliche Vorsorge und Versicherungsschutz für die Ratsmitglieder)**

**Änderung vom 13. Dezember 2002**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 25. April 2002<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung<sup>4</sup>,

...

*Art. 3 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld.

<sup>3</sup> Während eines Mutterschaftsurlaubs wird der Parlamentarierin das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs ist Artikel 35a des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>5</sup> sinngemäss anwendbar.

1 BBl 2002 7082

2 BBl 2002 7102

3 SR 171.21

4 Diesen Bestimmungen entspricht Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

5 SR 822.11

*Art. 6a* Betreuungszulage

Die Ratsmitglieder erhalten eine volle Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal. Betreuungszulagen, die das Ratsmitglied oder der andere Elternteil aus einer anderen Tätigkeit erhalten, werden angerechnet.

*Art. 7* Vorsorgeentschädigung

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr:

- a. einen Beitrag an die Vorsorge für das Alter;
- b. Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden beziehen können.

<sup>2</sup> Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

*Art. 8* Kranken- und Unfallversicherung

<sup>1</sup> Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes.

<sup>2</sup> Bei Erkrankungen und Unfällen, die ein Ratsmitglied in amtlicher Funktion im Ausland erleidet, werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden. Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

*Art. 8a* Überbrückungshilfe

<sup>1</sup> Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es:

- a. beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; oder
- b. bedürftig ist.

<sup>2</sup> Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

II

*Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Dezember 2002*

Ratsmitglieder, die gemäss Artikel 7 des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988<sup>6</sup> in der Fassung vom 4. Oktober 1996 Anspruch auf einen Beitrag an ihre private Vorsorge haben, erhalten diesen Beitrag nach Inkrafttreten dieser

<sup>6</sup> SR 171.21

Gesetzesänderung weiter bis zum Ende ihrer ununterbrochenen parlamentarischen Tätigkeit, auch wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben. Diese Beträge sind als Einkommen zu versteuern.

### III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 13. Dezember 2002

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 2002<sup>7</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2003

<sup>7</sup> BBl 2002 8217